

Landkreis Mayen-Koblenz – Grünabfallannahmestellen

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Mayen

Vereinbarung



zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz,
nachstehend Lk genannt,
vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten Burkhard Nauroth)
und
der Stadt Mayen,
nachstehend Gemeinde genannt,
(vertreten durch den Oberbürgermeister Wolfgang Treis)

Vorbemerkung

Der Lk ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Landkreislaufrwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013 S. 459). In Rheinland-Pfalz unterstützen Städte und Gemeinden nach § 4 Abs. 3 LKrWG die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Abfallentsorgung. Im Kreis Mayen-Koblenz zählen hierzu künftig die Errichtung und der Betrieb von Grünabfallannahmestellen sowie die Annahme von Grünabfall aus privaten Haushaltungen und die Bereitstellung des hierüber erlangten Grünabfalls zur Abholung durch einen vom Lk mit der Abholung beauftragten Dritten. Die Kommunen nehmen damit Teilaufgaben des Lk als kommunale Kooperation wahr, die diesem als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegen.

Die nachfolgende Vereinbarung regelt die nähere Ausgestaltung dieser kommunalen Kooperation.

1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

- a. Auf Grundlage dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde zu folgenden Leistungen:
 - **Errichtung und Betrieb einer genehmigten Grünabfallannahmestelle**, Lagebezeichnung: Gemarkung Mayen, Flur 1, Flurstück 42/2 und 44/2, Fläche ca. 3.430 m²
 - **ordnungsgemäße Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen** und
 - derer **Bereitstellung zur Abholung** durch einen vom Lk beauftragten Dritten.

Die nähere Ausgestaltung der damit verbundenen Verpflichtungen findet sich in dieser Vereinbarung und wird in der Anlage zu dieser Vereinbarung weiter konkretisiert.

- b. Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz erfolgen.
- c. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der kommunalen Kooperation und unterrichten sich unaufgefordert gegenseitig, wenn Umstände bekannt werden, die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung von Bedeutung sein können. Der gesamte Abfall, den die Gemeinde im Wege der kommunalen Kooperati-

on erlangt, geht unmittelbar in das Eigentum des Lk über. Die Gemeinde mittelt insoweit lediglich den Besitz an den Abfällen für den Lk aufgrund dieser Vereinbarung.

- d. Die Beseitigung wilder Müllablagerungen bei der Grünabfallannahmestelle ist Aufgabe des Lk. Die Gemeinde informiert den Lk unverzüglich nach Kenntnisnahme derartiger Ablagerungen über den genauen Standort und die Abfallart der Müllablagerung. Die Beseitigung der Ablagerung erfolgt sodann durch den Lk im Rahmen des für die jeweilige Abfallart üblichen Abfuhrhythmus mit der nächsten, spätestens jedoch der übernächsten, Sammlung nach der Meldung durch die Gemeinde.

2 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung (Begriffsdefinitionen)

- a. Grünabfälle im Sinne dieser Vereinbarung beinhalten kompostierbare und vergärbare organische Garten- und Parkabfälle (holz- und strauchartig) aus privaten Haushaltungen, wie sie an der Annahmestelle durch die Benutzer des Entsorgungssystems angeliefert werden. Die Annahme von Rasenschnitt und Laub ist nicht vorgesehen.
- b. Die Übernahme bzw. Erfassung der Grünabfälle umfasst alle Leistungen, die in Bezug auf die Annahme der angelieferten Grünabfälle an der Annahmestelle durchzuführen sind, den Betrieb und Unterhalt der Annahmestelle sowie die Zuführung der Grünabfälle zu den entsprechenden Behandlungs- und/oder Verwertungswegen.

3 Rechte und Pflichten der Gemeinde

- a. Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die insbesondere in § 2 beschriebenen Leistungspflichten zu erfüllen.
- b. Die Gemeinde informiert die Bürger durch öffentliche Bekanntmachung über die Eröffnung und Handhabung sowie sämtliche für den Bürger relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der Grünabfallannahmestelle. Hierzu zählen insbesondere eine Veränderung der Öffnungszeiten oder des Leistungsportfolios. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung in den örtlichen Amtsblättern. Die Bekanntmachung soll unter Angabe der Kontaktdaten des Lk und in Absprache mit dem Lk erfolgen.
- c. Die Gemeinde errichtet in ihrem Einzugsgebiet ausreichend Hinweisschilder, die den Weg zur Grünabfallannahmestelle weisen.
- d. Für die ordnungsgemäße Annahme der Grünabfälle ist allein die Gemeinde verantwortlich.
- e. Die Gemeinde hat für die Vertragserfüllung geeignetes Personal zu stellen.
- f. Die Gemeinde ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, ordnungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber ihrem Personal der Grünabfallannahmestelle allein verantwortlich. Der Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- g. Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (insbesondere bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigungen) hat die Gemeinde, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem Lk in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine der Gemeinde erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich

aus welchem Grunde – so hat diese den Lk unverzüglich zu unterrichten. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.

- h. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des Lk im Zusammenhang mit der Grünabfallannahmestelle unverzüglich zu reagieren.
- i. Soweit die Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen nicht beeinträchtigt wird, ist die Gemeinde zur Mitbenutzung der Grünabfallannahmestelle berechtigt. Die nähere Ausgestaltung des Mitbenutzungsrechts findet sich in der Anlage zu dieser Vereinbarung.

4 Unterbeauftragung

Die Gemeinde hat die Aufgaben der kommunalen Kooperation in Eigenleistung zu erledigen. Eine Unterbeauftragung ohne schriftliche Genehmigung durch den Lk ist unzulässig.

5 Rechte und Pflichten des Landkreises

- a. Der Lk informiert die Bürger durch öffentliche Bekanntmachung über die Eröffnung und Handhabung sowie sämtliche für den Bürger relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der Grünabfallannahmestelle. Hierzu zählen insbesondere eine Veränderung der Öffnungszeiten oder des Leistungsportfolios. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung in den Amtsblättern des Landkreises. Die Bekanntmachung soll unter Angabe der Kontaktdaten des Lk und in Absprache mit der Gemeinde erfolgen.
- b. Die auf dem Grundstück der Grünabfallannahmestelle erforderlichen Hinweisschilder werden vom Lk gestellt. Die Hinweisschilder sollen mindestens über die Öffnungszeiten, den verantwortlichen Ansprechpartner beim Lk und das Verhalten auf der Grünabfallannahmestelle informieren.
- c. Der Lk verpflichtet sich zu einer bedarfsgerechten Abholung der bei der Grünabfallannahmestelle angenommenen Grünabfälle.
- d. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet seine gemeinsame Abnahme der Annahmestelle statt, um festzulegen, dass die Annahmestelle den Anforderungen des Landkreises entspricht.
- e. Der Lk verpflichtet sich zur Leistung eines einmaligen Investitionskostenzuschusses zum Bau der Grünabfallannahmestelle und eines Zuschusses zu den laufenden Kosten für den Betrieb der Grünabfallannahmestelle. Die nähere Ausgestaltung der Kostenzuschussregelung findet sich in der Anlage zu dieser Vereinbarung.
- f. Neben der allgemeinen, beiderseitigen Auskunftspflicht nach § 1 c steht dem Lk ein besonderes Informationsrecht zu. Auf Anforderung stellt die Gemeinde all diejenigen Informationen zur Verfügung, die der Lk für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger benötigt. Die Gemeinde benennt hierfür zwei Personen, die dem Lk als ständige Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- g. Der Lk ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten die Leistungen, die die Gemeinde im Zusammenhang mit der kommunalen Kooperation erbringt,

zu überwachen. Hierzu zählt insbesondere ein Zutrittsrecht des Lk zu den zur Erfüllung der Leistungen der kommunalen Kooperation betriebenen Anlagen.

- h. Sollte die ordnungsgemäße Erfüllung der den Lk als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegenden Pflichten nicht mehr gewährleistet sein, so kann der Lk der Gemeinde auch Weisungen zur Optimierung der Durchführung der kommunalen Kooperation erteilen. Jedweder Weisung muss zunächst eine schriftliche Aufforderung des Lk zur Einhaltung der mit dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten vorausgehen. Das Aufforderungsschreiben muss eine konkrete Mängelanzeige beinhalten und der Gemeinde ausreichend Zeit für die Beseitigung etwaiger Mängel einräumen.

6 Entgelte

- a. Die Gemeinde erhält für jedes dem Lk oder seinem mit der Abholung beauftragten Dritten angediente Megagramm Grünabfall im Sinne von § 2 a einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 5 EUR.
- b. Die Höhe des daraus resultierenden Betriebskostenzuschusses wird für jede im Sinne dieser Vereinbarung betriebene Grünabfallannahmestelle auf maximal 2.200 EUR/a beschränkt.
- c. Mit Zahlung des Betriebskostenzuschusses sind sämtliche Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung abgegolten.
- d. Die Zahlungsmodalitäten sowie die Ausgestaltung des Investitionskostenzuschusses werden in der Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt.
- e. Beide Parteien sind berechtigt bis zum 30.09. eines jeden Jahres, jeweils zum 01. Januar des Folgejahres – erstmals jedoch zum 01.01.2019 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, auf eine einvernehmliche Anpassung der Entgelte hinwirken zu dürfen (Preisgleitklausel).

7 Haftung

- a. Die Haftung für die nach dieser Vereinbarung von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen obliegt den Gemeinden. Die Gemeinde stellt den Lk gegenüber Ansprüchen Dritter frei.
- b. Die Gemeinde verpflichtet sich, im Hinblick auf etwaige Haftungsansprüche ausreichend zu versichern.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- a. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft.
- b. Jede Vertragspartei ist berechtigt den Vertrag bis spätestens zum 30. Juni zum Ende des darauffolgenden Jahres zu kündigen. Die Kündigung kann erstmals bis zum 30. Juni 2017 zum 31. Dezember 2018 erfolgen.
- c. Verletzt die Gemeinde ihre mit dieser Vereinbarung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur kommunalen Kooperation in dem Maße, dass die seitens des Lk zu

erbringenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsleistungen nicht mehr ausreichend gewährleistet werden können, so steht dem Lk ein fristloses Kündigungsrecht zu.

- d. Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen oder die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz in Bezug auf Grünabfall nach Abschluss dieser Vereinbarung, so steht es beiden Vertragsparteien zu, eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verlangen.
- e. Im Falle der Kündigung erfolgt eine besenreine Übergabe der Grünabfallannahmestelle durch den Lk an die Gemeinde.

9 Schlussbestimmungen

- a. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffen, sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos.
- b. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- c. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- d. Das Wirksamwerden dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der maßgeblichen Gremien.

Koblenz, den ____ . ____ . ____
____ . ____ . ____

_____, den

Burhard Nauroth

Erster Kreisbeigeordneter
des Landkreises Mayen-Koblenz

Wolfgang Treis

Oberbürgermeister der Stadt Mayen